

**3. Satzung zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Rastede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall
sowie über Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und
sonstige in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am xx.xx.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

(1) § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Aufwandsentschädigung für Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/innen und
sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Feuerwehren**

Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rastede werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen bezahlt:

(1) Dem/Der Gemeindebrandmeister/in wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

a) Grundbetrag	134,00 €
b) Steigerungsbetrag für jede Ortsfeuerwehr	6,00 €
c) Ergänzungsbetrag zur pauschalen Abgeltung der Fahrt- und Reisekosten je Ortsfeuerwehr	10,00 €

(2) Dem/Der ständigen Vertreter/in des/der Gemeindebrandmeisters/in wird monatlich 1/3 des Grund- und Steigerungsbetrages nach 1 a) bis c) gezahlt.

(3) Die Ortsbrandmeister/innen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung

a) Grundbetrag	36,00 €
b) Steigerungsbetrag für jedes bei der Ortsfeuerwehr stationierte Fahrzeug	9,00 €

(4) Dem/Der ständigen Vertreter/in des/der Ortsbrandmeisters/in sind monatlich 1/3 des dem/der Ortsbrandmeisters/in zustehenden Betrages zu zahlen.

(5) Sonstige Funktionsträger im Gemeindebereich erhalten monatlich:

a) Gemeindefürsorgebeauftragte/r	22,00 €
b) Gemeindefürsorgebeauftragte/r	22,00 €
c) Jugendfeuerwehrwart/in	32,00 €

(6) Der/Die erste stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/in einer Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Drittel der Aufwandsentschädigung des/der Jugendfeuerwehrwartes/in.

(7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 3/4 der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(8) Die monatlichen Entschädigungen werden einmal im Jahr zum 15. Mai des laufenden Jahres ausgezahlt.

(2) § 11 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Verdienstaussfall

(11) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten bei Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang an den Niedersächsischen Akademien für Brand- und Katastrophenschutz Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall in der nachgewiesenen Höhe bis zu einem Höchstbetrag von 61,00 € pro Lehrgangstag und für die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang auf Kreisebene bis zu einem Höchstbetrag von 31,00 € pro Lehrgangstag. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr erhalten die Betreuer der Jugendabteilungen eine pauschale Erstattung von 32,00 € je Tag.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Rastede, xx.xx.2012

**gez.
von Essen
-Bürgermeister-**